

Satzung

der INNOVATIV CAPITAL AG

Stand 31.08.2006

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: INNOVATIV CAPITAL AG

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb, Verwaltung, Veräußerung und Zusammenführung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen, insbesondere wachstumsorientierten Unternehmen, einschließlich des Erwerbs immaterieller Wirtschaftsgüter, Grundstücken und anderen Kapitalanlagen, Beratung bei Transaktionen dieser Art, ausgenommen Rechts- und Steuerberatung, Bereitstellung von Kapital und Erarbeitung von individuellen marktorientierten Konzepten für Beteiligungsunternehmen, Erstellung und Entwicklung von Finanzierungskonzepten. Die Gesellschaft betreibt keine erlaubnispflichtigen Geschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes. Gegenstand der Gesellschaft ist ferner die Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne des § 34 c GewO, Platzierung und Abwicklung von Platzierungen von Fondsanteilen offener und geschlossener Fonds. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.000.000,00. Es ist in 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

(2) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

(3) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 30. August 2011 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 341.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2006/I). Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Mitarbeiter oder Partner der Gesellschaft und deren Beteiligungen ausgegeben werden. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Abschluss des Bezugsrechts.“

(5) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung nach völliger oder teilweiser Ausnutzung von genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung entsprechend neu zu fassen.

III. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000,- kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und weitere Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprechern ernennen. Eine Benennung eines Sprechers oder Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ist nicht notwendig.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(4) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder selbst.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder stets einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Er kann auch einzelne Vorstandsmitglieder in den Grenzen des § 112 AktG von den Beschränkungen des §181 BGB befreien. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Für jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederlegen.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrates, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 9 Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, die ihn gewählt hat, für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt

§10 Einberufung und Beschlüsse

(1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder durch Fernkopie gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei fernmündlichen Beschlüssen ist unverzüglich eine durch den Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift des Beschlusses zu erstellen.

(3) Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(4) An der Beschlussfassung müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken. Maßgebend für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates von Idem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaft zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Aufsichtsrat hat einen Katalog von Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands zu beschließen, bei denen der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 12 Vergütung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung durch Beschluss festzusetzen ist. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

V. Die Hauptversammlung

§ 13 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in deren näheren Umgebung oder am Sitz einer deutschen Börse statt.

§14 Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.

(2) Die Einberufung muss, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Ablauf der in § 15 bestimmten Anmeldefrist unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.

(3) Soweit alle Aktionäre dem Vorstand namentlich bekannt sind, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der unter Absatz (2) genannten Frist per eingeschriebenem Brief erfolgen, wobei anstelle des Tages der Bekanntmachung der Tag der Absendung tritt.

(4) Sind dem Vorstand die E-Mail- oder Faxadressen aller Aktionäre bekannt, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der im Absatz (2) genannten Frist auch per E-Mail oder Fax erfolgen.

(5) Beschlüsse sind ohne förmliche Einberufung zu fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär einer Beschlussfassung widerspricht.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen dort gegebenenfalls mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.

§ 15 Voraussetzungen für die Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebenten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Berechtigung der Aktionäre ist nachzuweisen. Sind körperliche Aktienurkunden ausgegeben, ist der Nachweis durch Vorlage der Aktienurkunde(n) zu erbringen. In allen ande-

ren Fällen ist zum Nachweis eine in Textform und in deutscher oder in englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

§16 Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§17 Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere in Form und Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§18 Beschlussfassung

(2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

(2) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 19 Ordentliche Hauptversammlung

In den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, die insbesondere zu beschließen hat über:

- die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates,
- die Wahl des Abschlussprüfers in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem u. U. vorn Aufsichtsrat zur Prüfung beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrates wird dem Vorstand zugeleitet.

(3) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes weitere Beträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann auch eine andere Gewinnverwendung beschließen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Kosten, Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den voraussichtlichen Gründungsaufwand (Notar und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten für Aktiendruck, Kosten der externen Gründungsprüfung u.a.) bis zu einer geschätzten Höhe von EUR 5.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).